

Stand: 20.05.2020

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Bodenseekreis – Straßenbauamt –
vertreten durch Herrn Finanzdezernenten Uwe Hermanns
Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen

- im Folgenden „Landkreis“ genannt -

und der

Gemeinde Meckenbeuren
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Elisabeth Kugel
Theodor-Heuss-Platz 1, 88074 Meckenbeuren

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

**wegen Abstufung der K 7725 Ortsdurchfahrt Kehlen zur
Gemeindestraße; Abwicklung der Unterhaltsrückstände**

V o r b e m e r k u n g

Bislang führte die K 7725 durch den Ortsteil Kehlen der Gemeinde Meckenbeuren. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt wurde eine Südumfahrung Kehlen planfestgestellt und realisiert. Die Verkehrsfreigabe der Südumfahrung erfolgte am 17.10.2019. Am 05.11.2019 verfügte der Landkreis die Abstufung der K 7725 alt, Ortsdurchfahrt Kehlen, zur Gemeindestraße.

Zum Jahresende 2019 verhandelten der Landkreis und die Gemeinde über die Abwicklung festgestellter Unterhaltsrückstände der bisherigen Kreisstraße. Gegenstand waren drei Elemente:

1. Neubau der Straßenbrücke über die Schussen (Ersatzneubau),
2. Sanierung der Fahrbahndecke der Hirschlatter Straße/Pestalozzistraße,
3. Umbau des schienengleichen Bahnüberganges.

Am 20.12.2019 unterzeichneten die Beteiligten ein gemeinsames Protokoll. Dieses ist grundlegend für diese Vereinbarung.

Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass die Einzelheiten Gegenstand einer gesonderten Planungs- und Ablösevereinbarung werden sollten.

Die nachfolgende

Ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e V e r e i n b a r u n g

zwischen den Beteiligten regelt den Vollzug der erforderlichen baulichen Maßnahmen sowie die Tragung der anfallenden Kosten.

I. B r ü c k e n b a u w e r k ü b e r d i e S c h u s s e n

§ 1 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis plant im Auftrag der Gemeinde den Ersatzneubau der Straßenbrücke mit den erforderlichen Anpassungen an den Bestand einschließlich der notwendigen Beschilderung und der Fahrbahnmarkierungen nach den anerkannten Regeln der Technik (siehe Planunterlagen in der Anlage).
- (2) Der Landkreis holt im Auftrag der Gemeinde die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein. Der Landkreis führt in eigener Verantwortung die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durch und beantragt beim Landratsamt die wasserrechtliche Genehmigung.
- (3) Der Landkreis führt die Baumaßnahmen im Auftrag der Gemeinde aus und übernimmt auch die Bauoberleitung. Die örtliche Bauüberwachung überträgt der Landkreis im Einvernehmen mit der Gemeinde an ein qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Verlegung, Änderung oder Sicherung vorhandener gemeindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen

führt die Gemeinde durch. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

- (4) Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Nutzungsverträgen bzw. auf Grundlage der aktuellen Fassung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ gesondert geregelt.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und den Landkreis abgenommen.
- (7) Die Abrechnung der Bauabnahme obliegt dem Landkreis. Der Landkreis erstellt für die Gemeinde eine prüffähige Schlussrechnung.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde als Bauherr der Maßnahme

- (1) Die Gemeinde schreibt die Bauleistungen aus und vergibt sie. Der Landkreis stellt der Gemeinde fristgerecht die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung. Nach Abnahme der Bauleistungen übergibt der Landkreis der Gemeinde sämtliche geprüften Unterlagen und die Brückenbücher für die neue Brücke und die Bestandsbrücke.
- (2) Die Gemeinde überwacht eigenständig die Gewährleistungsfristen und macht eventuelle Ansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. Landkreis und Ingenieurbüro unterstützen die Gemeinde bei diesen Aufgaben.

§ 3 Kostentragung

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für die Baumaßnahme (inklusive Planung) Kosten: 100 % der Kosten, die nicht durch die Förderung (Zuwendung) gedeckt sind.
- (2) Die Gemeinde meldet die Maßnahme rechtzeitig über das Landesförderprogramm an. Die für die Anmeldung und den Antrag erforderlichen Unterlagen stellt der Landkreis der Gemeinde bis spätestens 15. Juli 2020 zur Verfügung.
- (3) Die Kostentragungspflichten der Leitungsträger aus Rahmen- und Nutzungsverträgen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Kostentragung, Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die geschätzten Gesamtkosten betragen nach dem derzeitigen Planungsstand ca. 2,5Mio. €.
- (2) Die Planungskosten inklusive der örtlichen Bauüberwachung werden vom Landkreis getragen und zur Zahlung angewiesen.

- (3) Die entsprechend dem Baufortschritt vom Landkreis geprüften und freigegebenen Kosten, weist die Gemeinde zur Zahlung an und beantragt beim Land die Auszahlung der Fördermittel.
- (4) Auf Anforderung der Gemeinde leistet der Landkreis gemäß Baufortschritt Abschlagszahlungen an die Gemeinde.
- (5) Nach Abschluss der Baumaßnahme erstellt der Landkreis die Schlussabrechnung.

II. Straßenkörper der abgestuften K 7725

Die Beseitigung vorhandener Unterhaltungsrückstände der abgestuften Kreisstraße übernimmt die Gemeinde. Zum Zeitpunkt der Abstufung festgestellte Unterhaltungsrückstände löst der Landkreis durch eine einmalige Zahlung in Höhe von 95.700,00 € inklusive Mehrwertsteuer an die Gemeinde ab. Der Betrag ist drei Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig.

III. Umbau schienengleicher Bahnübergang

Für den Umbau des schienengleichen Bahnüberganges in der zur Gemeindestraße abgestuften Kreisstraße besteht eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aus dem Jahr 2016, mit den damaligen Kreuzungsbeteiligten DB Netz AG, Bund und Landkreis Bodenseekreis. Es wurde eine Drittelung der kreuzungsbedingten Kosten vereinbart.

Nach mehrfacher Verschiebung des Baubeginnes seitens der Bahn, hat die DB Netz AG die Maßnahme Mitte 2019 mit dem Ergebnis einer deutlichen Kostenerhöhung ausgeschrieben und eine entsprechende Nachtragsvereinbarung vorbereitet.

Der Entwurf der Nachtragsvereinbarung vom 14. Mai 2020 sieht eine Kostenteilung der kreuzungsbedingten Kosten nach dem zwischenzeitlich geänderten EKrG vom 20. März 2020 vor. Danach entfällt gem. § 13 Abs. 2 EKrG eine Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers bei Kreuzungen mit kommunalen Straßen.

Mit einer abschließenden Entscheidung, wie der rechtliche Sachstand im vorliegenden Fall angewandt wird, ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Ablösevereinbarung kurzfristig nicht zu rechnen.

IV. Sonstiges

- (1) Mündliche Absprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Die Gemeinde und der Landkreis erhalten jeweils zwei Fertigungen.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

[Ort], den

[Ort], den

[Unterzeichner]

[Unterzeichner]

ENTWURF